

Wahlausschreibung: Nachwahlen zum Fachbereichsrat und Studierendenrat im Fachbereich Informationswissenschaften

Die Nachwahlen zum Fachbereichsrat und zum Studierendenrat des Fachbereichs Informationswissenschaften finden statt am

Dienstag, dem 02. November 2010

in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr:

Dekanat des Fachbereichs Informationswissenschaften

1. Etage, Raum 3036 a

Friedrich-Ebert-Straße 4

I. Rechtsgrundlage

1. Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 26.01.2000
2. Vorläufige Wahlordnung (vorläufige WO) der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet vom Senat am 03.11.1999, geändert am 14.06.2006.
3. Satzung der Studierendenschaft vom 26.11.2008

Die vorläufige Wahlordnung, die Grundordnung und die Satzung der Studierendenschaft liegen in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, Campus Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 021 und im Dekanat des Fachbereichs Informationswissenschaften zwischen 09:00 und 15:00 Uhr zur Einsicht aus oder können auf den Internetseiten der Hochschule eingesehen werden:

<http://www.fh-potsdam.de/abk1.html> sowie http://asta.fh-potsdam.de/wp-content/uploads/2009/01/satzung_studierendenschaft_fhp_akt.pdf

II. Gegenstand und Art der Wahl

● **Nachwahl einer/eines VertreterIn der Gruppe der ProfessorInnen im Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften**

Gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam gehören dem Fachbereichsrat sechs Professorinnen oder Professoren an. Ein Sitz ist zu besetzen.

● **Nachwahl zum Studierendenrat im Fachbereich Informationswissenschaften**

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 26.11.2008 gehören dem Studierendenrat mindestens drei, maximal zehn Studierende an. Es sind fünf Sitze zu besetzen.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

● Wahlberechtigung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der vorläufigen WO der FHP ist bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag am Fachbereich Informationswissenschaften wahlberechtigt:

- die hauptberuflich am Fachbereich Informationswissenschaften tätigen Professorinnen und Professoren,
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur,
- die nebenberuflich am Fachbereich Informationswissenschaften tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastdozentinnen und Gastdozenten, die die Vertretung einer Professur wahrnehmen,
- die in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten.

Wahlberechtigt für die Wahl zum Studierendenrat im Fachbereich Informationswissenschaften sind alle Studierenden des Fachbereichs Informationswissenschaften.

● Wählbarkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 der vorläufigen WO sind wählbar:

Für den Fachbereichsrat:

- die hauptberuflich am Fachbereich Informationswissenschaften tätigen Professorinnen und Professoren,
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur,
- die Gastdozentinnen und Gastdozenten, die die Vertretung einer Professur wahrnehmen.

Für den Studierendenrat:

- die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten.

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstliche Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen (vorläufige WO § 5, Abs. 1).

IV. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse enthalten eine Aufstellung aller Wahlberechtigten in der Gruppe der ProfessorInnen und eine Aufstellung aller Wahlberechtigten in der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam.

Die Wählerverzeichnisse liegen ab

Montag, dem 18. Oktober 2010

in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Campus Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 021, sowie im Dekanat des Fachbereichs Informationswissenschaften zwischen 09:00 und 15:00 Uhr zur Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden vom Wahlvorstand

am Montag, dem 01. November 2010, um 15:00 Uhr

abgeschlossen. Danach können jedoch Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zweifelsfrei nachweisen, auf begründeten Antrag vom zentralen Wahlvorstand noch am Wahltag zugelassen werden (siehe auch vorläufige WO § 11 Absatz 4).

V. Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand **während der Auslegefrist schriftlich** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (vorläufige WO § 11 Abs. 2). Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt, wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

VI. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge

Gemäß § 19 Abs. 3 ist dem Antrag auf Nachwahl ein Wahlvorschlag beizufügen. Diese Wahlvorschläge liegen vor.

Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem Termin der Abgabe weiterer Wahlvorschläge für die Nachwahlen müssen mindestens 11 Kalendertage liegen. Der Zentrale Wahlvorstand legt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge auf

Freitag, den 22. Oktober 2010, 15.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern für die Wahlen in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Campus Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 021, zwischen 09:00 und 15:00 Uhr einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in **der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes und im Dekanat des Fachbereichs Informationswissenschaften** erhältlich.

Sie müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Hochschulbereich,
- Geburtsjahr,
- bei Studierenden zusätzlich Studiengang, Fachsemester und Matrikel-Nummer.

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag **durch eigenhändige Unterschrift** erklären (vorläufige WO § 12, Abs. 3). Bei Studierenden, die sich im Praxissemester befinden, kann dies durch eine formlose Erklärung erfolgen. **Jeder Wahlvorschlag sollte soviel Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, dass bei Ausfall eines Mandatsinhabers bzw. einer Mandatsinhaberin genügend Nachrückerinnen bzw. Nachrücker zur Verfügung stehen, um das Amt wahrzunehmen.**

Einzelbewerbungen darf der Zentrale Wahlvorstand zu einem Vorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammenfassen, sofern die Einzelbewerber diesem Verfahren zustimmen (siehe § 12 Abs. 2 der vorläufigen WO).

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den Kollegialorganen bedarf der Unterstützung von **mindestens fünf**, in der Gruppe der Studierenden von **mindestens zehn** Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von **mindestens drei** Wahlberechtigten.

Die Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber gilt gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag (vorläufige WO § 12 Abs. 2). Formlose Unterstützungserklärungen von Studierenden im Praxissemester sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben (vorläufige WO § 12 Abs. 4).

VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand beschließt die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt am

Freitag, dem 22. Oktober 2010.

VIII. Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge

Gemäß § 13 Abs. 4 vorl. WO kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Kalendertagen nach deren Bekanntmachung, d.h. bis **Montag, 25.10.2010** Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

IX. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

Bis Montag, den 25. Oktober 2010, kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt werden (vorläufige WO § 15 Abs. 1).

Die Versendung der Wahlunterlagen wie

- der Wahlschein,
- der oder die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag und
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen)

erfolgt spätestens am

Montag, dem 25. Oktober 2010

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie/er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (vorläufige WO § 15 Abs. 2). Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen (vorläufige WO § 15 Abs. 3). Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

X. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse

Die öffentliche Auszählung der Stimmen (vorläufige WO § 17 Abs. 1) findet am

02. November 2010, ab 15:00 Uhr

in der Fachhochschule Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 4, 1. Etage, Dekanat, statt.

Die vorläufigen Wahlergebnisse werden umgehend am

03. November 2010

auf den Internetseiten der Fachhochschule sowie über Aushang im Fachbereich Informationswissenschaften veröffentlicht.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine
Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes